

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-220

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 1 Bürgermeister/Wifö/Ratsverwaltung

Erstellungsdatum: 25.04.2012

Betreff:

Aufhebung des Beschlusses zur Gründung einer "Gesellschaft zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen"

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
26.04.2012	Hauptausschuss				
10.05.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Aufhebung des Beschluss-Nr. 2009-2014/SR-092 aus der Sitzung vom 26.8.2010 zur Gründung einer „Gesellschaft zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen“.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Zur weiteren Festigung in der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Genthin und dem Konzessionär der Stadt Genthin, der E.ON Avacon, war mit dem Beschluss des Stadtrates vom 26.8.2010 die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft beabsichtigt (UG), die sich im Sinne einer Beratungsgesellschaft der gezielten und öffentlichen Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz zuwenden wollte.

Nach den Statuten der Gesellschaft sollte die UG in Form des zu bildenden Energiebeirates keiner wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, sondern in erster Linie Beratungsaufgaben übernehmen, die allerdings im gewissen Umfange mit Förderungen und damit einer finanziellen Zuwendung verbunden sein konnten.

Der Landkreis JL hat in der Gründung der Gesellschaft eine den Regelungen der GO LSA unterworfenen Handlung dergestalt unterstellt, dass es sich doch um eine wirtschaftliche Betätigung handelt und der Beschluss damit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des LK JL als KAB zu stellen ist.

Der Vertragspartner E.ON Avacon hat in verschiedenen Beratungen versucht, unseren unteretzten Standpunkt, der gerade nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium auszutauschen, was zwar teilweise erfolgreich war, nicht aber zu einem schlüssigen Ergebnis führte.

Parallel zu dieser Abstimmung wurde die Tätigkeit des Beirates als Bestandteil der zu gründenden Gesellschaft unter anderen Gesichtspunkten analysiert und herausgearbeitet, dass es durchaus naheliegend sein könnte, dass der Leistungsaustausch der Gesellschafter nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander steht und daraus die Gefahr abgeleitet werden könnte, dass die Stadt Genthin ungerechtfertigt Vorteile erfährt.

Da die E.ON Avacon auch weiterhin Konzessionspartner der Stadt Genthin ist, wurde empfohlen, die Gründung der Gesellschaft nicht zu vollziehen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, in Abhängigkeiten zu geraten.

Im Übrigen wurde unter diesem Aspekt auch durch die E.ON Avacon eine Lösung der bisherigen Vereinbarungen zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages angestrebt, so dass im Grunde genommen die Geschäftsgrundlage für den Beschluss vom 26.8.2010 entfallen ist und somit bereits Nichtigkeit des Beschlusses eingetreten ist.

Da der Beschluss mithin nicht mehr vollziehbar ist, wird der SR im Interesse einer nachvollziehbaren Beschlusslage gebeten, dem Aufhebungsbeschluss zuzustimmen.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	FB Finanzen Datum	